



Ariane Theissen

Die Abtretung von Ansprüchen an Prozessführungsgesellschaften gegen Entgelt

Ein neues Modell der Rechtsdurchsetzung

Doktorarbeit / Dissertation

BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT



- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit
- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops
- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen
und kostenlos publizieren



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlanges. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Coverbild: olly @Fotolia.com

Impressum:

Copyright © 2017 GRIN Verlag
ISBN: 9783668566446

Dieses Buch bei GRIN:

<https://www.grin.com/document/379716>

Ariane Theissen

Die Abtretung von Ansprüchen an Prozessführungsgesellschaften gegen Entgelt

Ein neues Modell der Rechtsdurchsetzung

GRIN - Your knowledge has value

Der GRIN Verlag publiziert seit 1998 wissenschaftliche Arbeiten von Studenten, Hochschullehrern und anderen Akademikern als eBook und gedrucktes Buch. Die Verlagswebsite www.grin.com ist die ideale Plattform zur Veröffentlichung von Hausarbeiten, Abschlussarbeiten, wissenschaftlichen Aufsätzen, Dissertationen und Fachbüchern.

Besuchen Sie uns im Internet:

<http://www.grin.com/>

<http://www.facebook.com/grincom>

http://www.twitter.com/grin_com

Die Abtretung von Ansprüchen an Prozessführungsgesellschaften gegen Entgelt

Ein neues Modell der Rechtsdurchsetzung

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei all denjenigen bedanken, die mich während der Anfertigung dieser Dissertation unterstützt und motiviert haben.

An erster Stelle gilt mein Dank meinem Doktorvater Herr Prof. Hans-Peter Schwintowski, der meine Dissertation betreut und begutachtet hat. Für die hilfreichen Anregungen und seine wissenschaftliche und methodische Unterstützung während der gesamten Bearbeitungsphase meiner Dissertation möchte ich mich herzlich bedanken.

Des Weiteren möchte ich mich vielmals bei Prof. Dr. Harald Koch für die Zweitkorrektur dieser Arbeit und die konstruktive Kritik bedanken.

Mit Dank soll auch der Potsdamer IT Support erwähnt werden.

Nicht minder aufreibend waren die vergangenen Jahre für meine Familie, die dieses Werk in allen Phasen mit jeder möglichen Unterstützung bedacht haben. Ihnen, insbesondere meinem Bruder Carlo, gilt mein besonderer Dank.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	EINLEITUNG	10
A.	Konzept der Prozessführungsgesellschaft.....	10
B.	Vorgehensweise	14
§ 2	FINANZIELLE HÜRDEN DER RECHTSVERFOLGUNG	15
A.	Kosten der Rechtsverfolgung	15
I.	Gerichtskosten.....	16
1.	Gebührenhöhe	16
2.	Vorauszahlungspflicht	17
3.	Schuldner	18
II.	Rechtsanwaltskosten.....	19
1.	Gesetzliche Reglementierung	19
2.	Der Gebührenanspruch.....	20
3.	Vergütungsvereinbarung.....	21
4.	Vorauszahlungspflicht	22
III.	Informationsbeschaffungskosten	22
IV.	Organisationskosten	24
V.	Kostenrisiko bei Verlust des Prozesses.....	25
VI.	Zwischenergebnis	26
B.	Risikoaversion des Klägers als psychologisches Zugangshemmnis	27
I.	Erwartungsnutzenprinzip	28
II.	Risikoverhalten	29
1.	Risikoneutralität	29
2.	Risikoaversion	30
3.	Risikosympathie	30
III.	Betroffener Personenkreis.....	31
1.	Natürliche Personen.....	31
2.	Unternehmen.....	32
C.	Finanzierungsinstitute der Rechtsverfolgung	34
I.	Gewährung staatlicher Prozesskostenhilfe	34
II.	Abschluss einer Rechtsschutzversicherung	35
III.	Externer Prozesskostenfinanzierer	36
1.	Voraussetzungen.....	36
2.	Anwendbarkeit und Reichweite.....	37
D.	Fazit	37
§ 3	ALTERNATIVE MÖGLICHKEITEN DER BÜNDELUNG GLEICH GERICHTETER INTERESSEN IM PROZESS	38

A. Instrumente der Zivilrechtsordnung	38
I. Prozessverbindung § 147 ZPO	38
1. Voraussetzungen	39
2. Vor- und Nachteile	40
II. § 148 ZPO	40
1. Voraussetzungen	41
2. Anwendungsbereich	43
III. Streitgenossenschaft §§ 59 ff. ZPO	43
1. Begriff und Systematik	43
2. Voraussetzungen	44
3. Anwendungsbereich	45
B. Die Verbandsklage	45
I. Verbandsklage im Allgemeininteresse nach originärer Interventionskompetenz	46
1. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	46
a) § 8 UWG	46
b) § 10 UWG	46
2. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	47
3. Unterlassungsklagegesetz	47
4. Zwischenergebnis	48
II. Verbandsklagen zur Durchsetzung individueller Interessen durch Anspruchsaddition	49
C. Das Musterverfahren	50
I. Gesetzliche Regelung	50
II. Musterprozessvereinbarung	51
1. Bindungswirkung	51
2. Musterprozessvereinbarung als Vergleich	52
III. Verfahrensnachteile	53
D. Fazit	54
§ 4 PROZESSFÜHRUNGSGESELLSCHAFTEN ALS RECHTSSCHUTZZUGANG	55
A. Vorteile einer Bündelung	55
I. Prozessökonomie	56
II. Kostensenkung	56
III. Verbesserte Erfolgchancen	57
B. Anwendungsbereich	58
I. Umfang des Streitwertes	58
1. Hoher Individualschaden	59
2. Streuschäden	60
II. Mögliche Interessengruppen	61
III. Zwischenergebnis	63
C. Finanzaspekte der Gesellschaft	65
D. Grundlegende Problematiken	65
E. Beispiele aus der Rechtspraxis	67

I.	VRE Verlustrückerstattung GmbH	67
II.	IGD e.V. und Niemeyer GmbH & Co. KG.....	68
III.	CDC SA.....	69
F.	Vertragliche Ausgestaltung	71
I.	VRE und IGD e.V./ Niemeyer GmbH & Co. KG	72
1.	Pflichten des Geschädigten	72
a)	Veräußerung der Forderung	73
b)	Mitwirkungspflicht der Geschädigten.....	73
2.	Pflichten der Gesellschaft.....	73
a)	Zahlungspflicht.....	73
b)	Schlussabrechnung	74
c)	Anspruchsverwertung.....	74
3.	Haftungsausschluss	74
4.	Ausschluss eines Kostenersatzes.....	75
5.	Rücktritt.....	75
6.	Abtretung der Forderung	75
II.	Gestaltung des CDC-Modells	76
§ 5	VERTRAGSEINORDNUNG	78
A.	Gesellschaftsvertrag	80
I.	Gesellschaftsformen	80
1.	Körperschaften.....	80
2.	Personengesellschaften	81
3.	Einordnung	82
II.	Gemeinsamer Zweck	84
1.	Abgrenzung zum partiarischen Rechtsverhältnis.....	85
2.	Abgrenzungsmerkmale	86
III.	Zwischenergebnis.....	88
B.	Darlehensvertrag.....	89
I.	Darlehensgewährung der Prozessführungsgesellschaft.....	89
II.	Darlehensgewährung der Geschädigten	90
III.	Zwischenergebnis.....	91
C.	Versicherungsvertrag.....	91
I.	Übernahme des wirtschaftlichen Risikos.....	92
II.	Entgeltlichkeit.....	92
III.	Kalkulierbarkeit	93
IV.	Keine unselbstständige Nebenabrede	94
V.	Fehlender Interessengleichklang.....	94
VI.	Zwischenergebnis	95
D.	Spiel- oder Wettvertrag	95
E.	E. Pacht	96
F.	Geschäftsbesorgungsvertrag.....	97
G.	Factoring	98

I.	Grundlagen des Factoring.....	99
II.	Echtes Factoring	100
III.	Unechtes Factoring	101
H.	Inkasso	101
I.	Arten des Inkassos	102
II.	Abgrenzung zum Factoring	103
III.	Anwendbarkeit auf das Modell.....	103
I.	Kaufvertrag	104
I.	Pflichten des Verkäufers.....	104
1.	Eigentumsverschaffung.....	105
2.	Mangelfreiheit.....	105
II.	Pflichten des Käufers	106
1.	Partiarische Kaufpreisvereinbarung.....	107
2.	Bedingung	108
a)	Aufschiebende Bedingung	109
b)	Auflösende Bedingung.....	110
3.	Gesamtbedingung	110
4.	Teilbedingung.....	111
a)	Parteivereinbarung	112
b)	Ausfall der Forderung	112
c)	Hoffnungskauf.....	113
III.	Zwischenergebnis	114
J.	Tausch.....	114
K.	Schenkung.....	114
I.	Zuwendung und Entreichung des Schenkers	115
II.	Bereicherung des Beschenkten	116
III.	Unentgeltlichkeit.....	117
IV.	Zwischenergebnis	121
L.	Eigenständiger Vertragstyp.....	121
I.	Vertragsverbindung und zusammengesetzte Verträge.....	122
II.	Gemischte Verträge.....	124
1.	Rechtliche Behandlung.....	124
2.	Typische Vertragsarten	126
a)	Typenkombinationsverträge.....	126
b)	Verträge mit anderstypischer Gegenleistung	126
c)	Typenverschmelzungsvertrag	127
3.	Klassifizierung.....	127
a)	Partiarisches Vertragselement.....	128
b)	Kaufvertragselemente	131
c)	Schenkungelemente.....	133
d)	Gemischte Schenkung.....	133
e)	Zwischenergebnis	134
III.	Rechtliche Behandlung	135
M.	Fazit	139

§ 6 ZULÄSSIGKEIT	140
A. Gesetzliche Vorgaben hinsichtlich von Erfolgshonoraren	140
I. Verbot der quota litis, § 49 b Abs. 2 BRAO	140
II. Direkter Verstoß gegen § 49 b Abs. 2 BRAO	141
III. Umgehung des Verbots	142
IV. Zwischenergebnis	142
B. Verstoß gegen das KWG	142
C. Verstoß gegen das VAG	143
D. Verstoß gegen das RDG	143
I. Urteile des LG und OLG Düsseldorf	144
II. Notwendigkeit einer Gesetzesreform	145
1. BGH zum RBERG	146
2. Weiterentwicklung durch das Bundesverfassungsgericht	146
3. EuGH zum RBERG	147
III. Gesetzgeberische Ziele	148
1. Schutz des Rechtsuchenden	148
2. Schutz des Rechtsverkehrs	149
3. Schutz der Rechtsordnung	149
4. Kein Schutz der Anwaltschaft	149
IV. Regelungssystematik	150
1. Begriff der Rechtsdienstleistung, § 2 Abs. 1 RDG	150
2. Unterschiede zur bisherigen Rechtslage	151
V. Voraussetzungen	154
1. Rechtliche Prüfung	154
2. Konkreter Einzelfall	156
3. Fremdheit	156
a) Maßstäbe des BGH	158
b) CDC SA Vertragsgestaltung	159
c) VRE und Niemeyer GmbH & Co. KG Vertragsgestaltung	160
4. Nebentätigkeit, § 5 RDG	161
VI. Erlaubnis nach § 10 RDG	163
VII. Zwischenergebnis	164
E. Verstoß gegen § 138 Abs. 1 BGB	164
I. Objektive Komponente	165
1. Sittenwidrigkeit des Rechtsgeschäft	165
2. Sittenwidrigkeit der Verfügung	166
II. Subjektive Komponente	167
III. Urteilsauswertung im CDC SA Sachverhalt	167
IV. Zwischenergebnis	169
F. Vergleich zur US-amerikanische class action	170
G. Grenzüberschreitende Tätigkeit	171
I. Gesellschaftsstatut	172
II. Forderungsstatut	172
III. Gerichtliche Zuständigkeit	174

H. Fazit	176
----------------	-----

§ 7 AUSGESTALTUNG DER PROZESSFÜHRUNGSGESELLSCHAFT.....177

A. Geschädigten-Initiative.....	177
I. Vorgaben des RDG.....	178
II. Erlaubnis nach § 10 RDG.....	180
III. Wahl der Gesellschaftsform.....	182
IV. Gesellschaftsgründung	184
1. Personenmehrheit	184
2. Gemeinsamer Zweck.....	185
3. Gesellschaftsvertrag.....	185
V. Gesellschaftsvermögen	186
VI. Rechte der Gesellschafter.....	187
1. Mitwirkungsrechte	187
2. Vermögensrechte.....	188
VII. Pflichten der Gesellschafter.....	188
3. Beiträge	188
a) Einlagen.....	189
b) Kapitalausstattung	189
c) Keine Nachschusspflicht	190
4. Allgemeine Treuepflicht	191
VIII. Geschäftsführung und Vertretung.....	192
1. Geschäftsführung.....	192
a) Organschaftliche Geschäftsführungsbefugnis	192
b) Rechtsgeschäftliche Geschäftsführungsbefugnis	193
2. Vertretung.....	194
IX. Beitritt.....	195
1. Vollmachtslösung	195
2. Einschaltung eines Treuhänders	195
a) Treuhandvertrag.....	196
b) Pflichten des Treuhänders	197
c) Dingliche Begründung der Treuhand	197
d) Beendigung des Treuhandverhältnisses	203
X. Gesellschafterbeschlüsse.....	203
XI. Haftung	205
1. Haftung der Gesellschaft.....	205
2. Haftung der Gesellschafter	206
XII. Beendigung der Gesellschaft	207
1. Auflösungsgründe	207
a) Kündigung	207
b) Tod eines Gesellschafters	209
c) Insolvenz der Gesellschaft oder eines Gesellschafters	210
d) Zweckerreichung und Unmöglichkeit	210
2. Ausscheiden eines Gesellschafters unter Fortführung der Gesellschaft.....	211
a) Fortsetzungsklauseln	211
b) Anwachsung.....	212
c) Abfindungsanspruch	212
d) Abfindungsvereinbarungen	213

e) Nachhaftung	213
3. Auseinandersetzung	214
a) Berichtigung der Gesellschaftsschulden	215
b) Erstattung der Einlagen.....	215
c) Verteilung des Überschusses	217
d) Nachschusspflicht	217
XIII. Sonderrecht der Publikumsgesellschaft.....	218
1. Strukturelle Vergleichbarkeit	219
2. Spezielle Regelungen.....	219
XIV. Anspruchsverfolgung durch die Gesellschaft	220
1. Vergleich.....	221
2. Klage.....	223
B. Fremdinitiierte Prozessführungsgesellschaften	224
I. Wahl der Gesellschaftsform	225
1. Gründung einer AG	226
2. Gründung einer GmbH	227
3. GmbH & Co. KG	228
4. Stellungnahme	229
II. Heranziehung der potenziell Geschädigten.....	230
III. Risikobewertung und Anspruchsverfolgung	231
IV. Fazit.....	231
 § 8 ZUSAMMENFASSUNG.....	 233
 INHALTSVERZEICHNIS	 236

§ 1 Einleitung

A. Konzept der Prozessführungsgesellschaft

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Abtretung von Ansprüchen an Prozessführungsgesellschaften als Modell der Rechtsdurchsetzung. Bei dieser Vorgehensweise der Anspruchsverfolgung wird ein Weg im Bereich der Rechtsdurchsetzung beschritten, in dessen Mittelpunkt die Bündelung von Ansprüchen und deren gemeinsame Geltendmachung durch eine Gesellschaft stehen. In einem ersten Schritt wird eine Mehrzahl von gleichartigen Ansprüchen, die verschiedenen Anspruchsinhabern gegen denselben oder eine Gruppe von Beklagten zustehen, an eine Prozessführungsgesellschaft zum Zweck der Bündelung abgetreten, die dadurch Inhaberin der abgetretenen Forderungen wird. Ziel dieser Gesellschaft ist im Anschluss die möglichst effektive Rechtsverwirklichung dieser Ansprüche unter Einschaltung eines qualifizierten Rechtsbeistandes in gebündelter Form, sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich. Die Prozessführungsgesellschaft zahlt den Geschädigten anschließend einen Teil der dabei tatsächlich realisierten Summe in Höhe eines zuvor festgelegten Prozentsatzes aus.

Das gemeinsame Vorgehen mehrere Anspruchsinhaber ist dem deutschen Prozessrecht zwar nicht fremd, stellt jedoch die Ausnahme dar, weil das deutsche Zivilprozessrecht grundsätzlich auf die Geltendmachung von Einzelansprüchen zugeschnitten ist.¹ Es beruht auf der Prämisse, dass sich in der Regel auf Kläger- und Beklagtenseite jeweils lediglich zwei Parteien gegenüber stehen. Konsequenterweise ist in der ZPO daher auch nur an wenigen Stellen die Beteiligung Mehrerer an einem Rechtsstreit geregelt.²

Dennoch kann in bestimmten Konstellationen gerade eine gemeinsame beziehungsweise gebündelte Vorgehensweise Geschädigter eine effektive Form der Rechtsverwirklichung darstellen.³ Dies betrifft Fallgestaltungen, in denen jeweils ein gleichartiges Verhalten des Schädigers für mehrere Schadensposten ursächlich wird, und umfasst einen weiten Bereich von Rechtsgebieten von der Produkt- und Herstellerhaftung über Kartell- und wettbewerbswidrige Handlungsmethoden bis hin zum Anlagebetrug. Zu nennen sind aber auch Massenschäden, in denen in großer Zahl auftretende Schädigungen auf eine gemeinsame Ursache zurückzuführen sind, wie beispielsweise Flugzeugabstürze, Eisenbahn- oder Schiffsunglücke,

¹ Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, § 23 a RVG Rn. 1; KK-KapMuG/Hess, Einl. Rn. 4; Rosenbeg/Schwab/Gottwald Zivilprozessrecht, § 40, Rn. 26; Lange, Begrenzte Gruppenverfahren, S.5; Koch, BRAK-Mitt. 05, 160; Alexander JuS 09, 590; Greger, ZZP 00 S. 399; Koch, BRAK-Mitt. 4/05, S. 160; Janssen, Europ. Sammelkl, S. 5.

² Siehe § 3: Möglichkeiten der Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozess.

³ 2013/369/EU, ABl. L 201, 60 v. 26.07.2013, (9).

Groß- und Industrieunfälle.⁴ Die Höhe des verursachten Schadens kann dabei erheblich variieren. Neben beträchtlichen Personen- oder Sachschäden sind auch minimale Vermögensausfälle, so genannte Streu- oder Bagatellschäden beispielsweise bei falschen Füllmengenangaben auf Verpackungen, minimalen Abweichungen bei Strom- oder Telefonabrechnungen oder unwirksamen Regelungen für Bankgebühren in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, denkbar.⁵

Für die Betroffenen kann eine Individualklage in derartigen Konstellationen zahlreiche Schwierigkeiten mit sich bringen. Zum einen ist die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen stets mit der Verursachung erheblicher Kosten verbunden, in erster Linie die nicht zu vermeidenden Gerichts- und Anwaltskosten.⁶ Darüber hinaus können bei der Rechtsverfolgung zusätzliche Kosten entstehen, beispielsweise im Rahmen der Informationsbeschaffung und -auswertung, die sich je nach Komplexität des Sachverhalts und der den Anspruch begründenden Umstände schnell vervielfachen.⁷ Indem die Rechts- und Tatsachenermittlung sowie die Anspruchsdurchsetzung von der Gesellschaft organisiert und konzentriert durchgeführt werden, eröffnet sich die Möglichkeit, die Kostenlast zu streuen und das Kostenrisiko des Einzelnen durch die Bündelung zu vermindern. Zudem finden sich auch Fallkonstellationen, in denen erst durch die komprimierte Beweisdarlegung aus mehreren gleichartigen Sachverhalten mit identischer Schädigungshandlung der Beweis gegen den Schädiger geführt werden kann.

Zum anderen kommt der Bündelung eine nicht zu unterschätzende psychologische Bedeutung zu weil ein gemeinsames Vorgehen geradezu, einem Prozess gegen finanzstarke Gegner ermutigen kann.⁸ Dies erhöht zugleich auch die Chancen auf eine vergleichsweise Einigung, weil der Beklagte den Gesamtschaden besser abschätzen kann und nicht vor einer Signalwirkung einzelner Prozesse zurückschrecken muss.⁹ Schließlich kann der Einzelne bei der Rechtsverfolgung durch die Gesellschaft von den negativen Einflüssen, die ein Prozess insbesondere im Hinblick auf eine lange Verfahrensdauer mit sich zu bringen vermag, in weiten Teilen entlastet werden.

⁴ Stadler, Bündelung von Verbraucherinteressen im Prozess, S. 2; Koch, JZ 1998, 801.

⁵ Fechner, Schutzlücken im System effektiven Rechtsschutzes bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen, S. 12f.

⁶ Dimde, Rechtsschutzzugang und Prozessfinanzierung im Zivilprozess, S. 37 f.

⁷ Stein/Jonas/Bork, § 91, Rn. 36; Dimde, Rechtsschutzzugang und Prozessfinanzierung im Zivilprozess, S. 109.

⁸ Jürgen Keßler, Verbraucherrechte wirksam durchsetzen, Vorbem.; Fechner, Schutzlücken im System effektiven Rechtsschutzes bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen, S. 8, m.w.N.

⁹ Stadler, Bündelung von Verbraucherinteressen im Prozess, S. 3; Europäische Kommission, Brüssel, 4. Februar 2011 SEK (2011) 173 endg. Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen öffentliche Konsultation: Kollektiver Rechtsschutz: Hin zu einem kohärenten europäischen Ansatz, S.10, <http://ec.europa.eu/competition/consultations/2011collectiveredress/de.pdf>.

Der Aspekt der Verfahrensbündelung entfaltet in ähnlicher Weise auch Auswirkungen auf das Justizwesen dergestalt, dass Gerichte und Richter bei einer Verfahrensvervielfachung durch zahlreiche Individualklagen weitaus mehr in Anspruch genommen würden als durch einen einzigen bündelnden Prozess. Bei mehreren individuellen Prozessen würden sowohl die Rechts- als auch die Tatsachenfragen getrennt voneinander erhoben und beurteilt, abhängig von der Fallkonstellation können zudem verschiedene Gerichtsstände unterschiedliche Gerichte zur Folge haben.¹⁰ Dies vervielfältigt den justiziellen Aufwand, insbesondere bei komplexen Sachverhalten mit einer umfangreichen Beweisaufnahme durch zahlreiche sich wiederholende Zeugenaussagen oder Sachverständigengutachten. Eine abweichende Beweiswürdigung durch verschiedene Richter kann weiterhin divergierende Entscheidungen zur Folge haben, was im Hinblick auf den Gerechtigkeits- und Gleichheitsmaximen der Justiz äußerst unbefriedigend erscheint.¹¹ Die Verfahrenskonzentration würde daher auch die Ressourcen des Justizapparates sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht entlasten.

Dass in der derzeitigen Rechtspraxis ein wirksames Rechtsschutzinstrumentarium zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen in bestimmten Fallkonstellationen dringend benötigt wird lässt sich insbesondere anhand kartellrechtlicher Schadenfälle darlegen. So wurden auch zwei der vorliegend untersuchten Prozessführungsgesellschaften aus Anlass von Kartellabsprachen und dem Versuch der Schadenskompensation gegründet. In einer Reihe von empirischen Studien ist der kartellbedingte Schaden als Differenz zwischen dem tatsächlichen Kartellpreis und dem hypothetischen Wettbewerbspreis ermittelt worden. Die Ergebnisse der unterschiedlichen Studien weichen jedoch teilweise signifikant voneinander ab, weshalb generelle Rückschlüsse aus diesen Ergebnissen mit Vorsicht zu behandeln sind.¹² Die Europäische Kommission hat jedoch eine Studie in Auftrag gegeben, die kartellbedingte Preisaufschläge und deren Umfang untersucht hat und die sich ihrerseits auf verschiedene empirische Untersuchungen über die Auswirkung von Kartellen stützt.¹³ Dabei wird eine engere Auswahl aus denjenigen Kartellen getroffen, die in der bislang umfassendsten vorliegenden Studie untersucht wurden, denn es werden lediglich Kartelle berücksichtigt, die nach 1960 tätig waren (d. h. nur neuere Kartellfälle), für die eine Schätzung des durchschnittlichen Preisaufschlags verfügbar war (und nicht nur eine Schätzung der Ober- oder Untergrenze des Aufschlags), bei denen in der Untersuchung der relevanten Rahmenbedingungen die Methode zur Berechnung des durchschnittlichen Preisaufschlags explizit erläutert wurde, und die in von Sachverständigen geprüften wissenschaftlichen („peer reviewed“) Artikeln oder Buchkapiteln behandelt wurden. Auch wenn die Ergebnisse mit Vorsicht auszulegen sind, so enthält die für die Kommission

¹⁰ Fechner, Schutzlücken im System effektiven Rechtsschutzes bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen, S. 92; Stadler, Bündelung von Verbraucherinteressen im Zivilprozess, S. 3.

¹¹ Stadler, Bündelung von Verbraucherinteressen im Zivilprozess, S. 3.

¹² Bundeskartellamt, Private Kartellrechtsdurchsetzung, Stand, Problem, Perspektiven, 24 f., 2005.

durchgeführte Studie dennoch wichtige Informationen über die Auswirkungen von Kartellen.¹⁴ Der Studie zufolge verteilen sich die beobachteten Preisaufschläge auf ein breites Spektrum (wobei bei einigen Kartellen sogar Preisaufschläge von mehr als 50 % festzustellen waren). Bei rund 70 Prozent aller in der Studie untersuchten Kartellen betragen die Preisaufschläge 10 bis 40 Prozent, der feststellbare durchschnittliche Preisaufschlag beläuft sich danach auf rund 20 Prozent.¹⁵ Auch das Bundeskartellamt geht davon aus, dass im Mittel Kartellabsprachen zu um 25 Prozent überhöhten Preisen führen.¹⁶

Auch in der rechtspolitischen Diskussion ist die gebündelte Forderungsgeltendmachung unter dem Stichwort „kollektive Rechtsschutzinstrumente“¹⁷ stetig präsent. Die Europäische Kommission hat bereits 2005 ein Grünbuch¹⁸ und 2008 ein Weißbuch¹⁹ mit Vorschlägen zur kollektiven Rechtsverfolgung im Kartellrecht veröffentlicht. Zudem nahm sie 2008 das Grünbuch „kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher“²⁰ an. Schließlich folgte 2013 eine Handlungsempfehlung zu „Gemeinsamen Grundsätzen für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten.“²¹ Diese konstatiert, dass die Möglichkeit, Ansprüche zu Bündeln und kollektiv zu verfolgen, insbesondere dann ein geeignetes Instrument des Rechtsschutzzugangs sein kann, wenn die Geschädigten aufgrund der Verfahrenskosten davon abgehalten würden, Individualklagen zu erheben.²² Ziel der Empfehlung ist es, den Zugang zur Justiz zu erleichtern und in allen Mitgliedstaaten die Einführung eines innerstaatlichen kollektiven Rechtsschutzsystems unter Berücksichtigung der Rechtstraditionen der jeweiligen Mitgliedstaaten anzuregen.²³ Inwiefern das Modell der Prozessführungsgesellschaften dazu beitragen kann diese Kartellschäden durch private Rechtsdurchsetzung zu kompensieren, ist Teil dieser Untersuchung.

¹⁴ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Praktischer Leitfaden zur Ermittlung des Schadensumfangs bei Schadensersatzklagen im Zusammenhang mit Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 102 AEU, 2013.

¹⁵ Externe Studie der Kommission „Quantifying antitrust damages“, 2009, S. 88 ff, <http://ec.europa.eu/competition/antitrust/actionsdamages/index.html>.

¹⁶ Bundeskartellamt, Erfolgreiche Kartellverfolgung, 2001, S. 12.

¹⁷ Fechner, Schutzlücken im System effektiven Rechtsschutzes bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen, S. 2.

¹⁸ KOM (2005) 672, v. 19.12.2005.

¹⁹ KOM (2008) 165, v. 02.04. 2008.

²⁰ KOM (2008) 794, v. 27.11.2008.

²¹ KOM (2013) 396, v. 11.06.2013.

²² KOM (2013) 396, v. 11.06.2013, Rn. 9.

²³ KOM (2013) 396, v. 11.06.2013, Rn. 10.

B. Vorgehensweise

In einem ersten Schritt wird in der vorliegenden Untersuchung dargestellt, woraus sich in der deutschen Rechtspraxis das Bedürfnis für die Anspruchsverfolgung durch Prozessgesellschaften herleitet, indem die derzeitigen Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung aufgezeigt werden. Dabei wird zum einen auf den finanziellen Hürden eingegangen und deren Ursache erläutert, indem die Entstehung der Prozesskostenhöhe, insbesondere auch im Hinblick auf die Aufklärung komplexer Sachverhalte, dargestellt wird und wie dies unter dem Aspekt der Risikotypologie an Bedeutung gewinnt. Anschließend werden bisherige Rechtsinstitute der Prozessfinanzierung als Hilfsmittel der Rechtsverwirklichung skizziert. Zum anderen werden alternative Möglichkeiten der Bündelung von Ansprüchen im deutschen Prozessrecht in den Vergleich mit Prozessführungsgesellschaften gesetzt.

Darauf aufbauend wird analysiert, wie sich die Prozessführungsgesellschaften als Institut der Rechtsdurchsetzung einsetzen lassen und welche Probleme dieses aufwerfen kann. Für die weitere Untersuchung werden dann einige bereits in der Rechtspraxis in Erscheinung getretene Gesellschaften vorgestellt, deren Konstrukt die Grundlage der weiteren Untersuchungen bildet. Anhand dieser Beispiele wird die Vertragstypologie der rechtlichen Beziehungen zwischen der Prozessführungsgesellschaft und den Geschädigten klassifiziert. Auf der Grundlage dieser Analyse wird das Modell einer ausführlichen rechtlichen Zulässigkeitsprüfung unter den in Betracht kommenden Gesichtspunkten unterzogen und schließlich ein kurzer Vergleich mit der US-amerikanischen class action (Sammelklage) gezogen. Schließlich werden Überlegungen zur Ausgestaltung einer Prozessführungsgesellschaft angestellt, bei denen die Gründung auf Initiative von geschädigten Forderungsinhabern im Mittelpunkt steht, daneben aber auch Erwägungen hinsichtlich der Gesellschaftsform auf Grundlage einer Fremdinitiative angestellt werden.

§ 2 **Finanzielle Hürden der Rechtsverfolgung**

Zunächst stellt sich die zentrale Frage, warum in der Rechtspraxis überhaupt Prozessführungsgesellschaften zur effektiven Rechtsverwirklichung erforderlich sein können und woraus sich das Bedürfnis für diese herleitet. Dazu werden im folgenden Kapitel die derzeitigen Hürden, die der Rechtsschutzsuchende bei der Verfolgung seiner Ansprüche zu überwinden hat, dargestellt. Dies umfasst zum einen die durch die Rechtsverfolgung entstehenden Kosten und das damit verbundene Prozesskostenrisiko und zum anderen die Aufklärung komplexer Sachverhalte, vor allem bei einer Mehrzahl an Geschädigten und das nicht zu unterschätzende psychologische Risikoverhalten des Klägers in Zusammenhang mit der Erfolgswahrscheinlichkeit eines Prozesses bei der Entscheidung über die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs. Insbesondere werden die derzeitigen Möglichkeiten der spezifischen Finanzierung eines Prozesses, welche neben der Inanspruchnahme staatlicher Prozesskostenhilfe oder dem Abschluss einer Rechtsschutzversicherung seit geraumer Zeit auch den Rückgriff auf externe Prozesskostenfinanzierer umfassen, zu einer vergleichenden Darstellung herangezogen.

A. Kosten der Rechtsverfolgung

Der Rechtsschutzsuchende muss bei der Entscheidung über eine gerichtliche Geltendmachung seines Anspruchs zunächst bemessen, welche mit der Anspruchsverfolgung verbundenen Kosten auf ihn zukommen können, und abwägen, ob dieser finanzielle Aufwand in einem für ihn angemessenen Verhältnis zu der Durchsetzung der Forderung steht.²⁴ Im Rahmen dieser Kalkulation handelt es sich bei den Prozesskosten um einen maßgeblichen Faktor, weil sie zum einen großen Rechnungsposten ausmachen und zum anderen in den meisten Fällen unumgänglich sind.²⁵ Welchen Einfluss diese auf die Entscheidungsfindung von Anspruchsinhabern haben können offenbart ein Studie des forsa Instituts, danach haben mehr als zwei Drittel der Deutschen (71 Prozent) Angst vor den Kosten einen Rechtsstreits und würden darauf verzichten einen Anwalt einzuschalten.²⁶ So hat auch eine Befragung Europäischer Verbraucher ergeben, dass bereits jeder fünfte bei Beträgen unter 1000,00 Euro darauf verzichten würde, ein Gerichtsverfahren anhängig zu machen, teilweise wird bei unter 200,00 Euro auch davon abgesehen,

²⁴ Dimde, Rechtsschutzzugang und Prozessfinanzierung im Zivilprozess, S. 101.

²⁵ Fechner, Schutzlücken im System effektiven Rechtsschutzes bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen, S. 35.

²⁶ forsa-Studie im Auftrag des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) vom 04.06.2013, <http://www.gdv.de/2013/06/aus-angst-vor-den-kosten-eines-rechtsstreits-wuerden-zwei-drittel-der-deutschen-auf-ihr-recht-verzichten/>.

einen Rechtsbehelf zu bemühen.²⁷ Zu differenzieren ist hierbei zwischen den von dem Gericht erhobenen Kosten und denen der rechtsanwaltlichen Vertretung. Zusätzlich können im Zuge eines Prozesses noch weitergehende materielle wie immaterielle Aufwendungen entstehen. Die Summe dieser anfallenden Kosten und die gesetzlichen Kostentragungsgrundsätze machen schließlich das Prozesskostenrisiko aus, welches der Anspruchsinhaber im Falle eines Prozesses zu tragen hat. Auch die Komplexität des zugrundeliegenden Sachverhalts, bedingt durch eine Vielzahl an Betroffenen, und dessen Aufklärung können darüber hinaus zu umfangreichen Klagen und folglich zu einer immensen Kostenvervielfachung führen.

I. Gerichtskosten

Gemäß § 1 GKG gilt zunächst der Grundsatz der bedingten Kostenfreiheit, d.h., dass Gerichtskosten nur entstehen, sofern dies ausdrücklich gesetzlich festgelegt ist, im Übrigen dürfen sie nicht erhoben werden.²⁸ Dadurch sollen auf der einen Seite die Kosten der Gerichtsbarkeit einigermaßen abgedeckt, auf der anderen Seite aber auch die Grenze der finanziellen Belastbarkeit des Bürgers verdeutlicht werden.²⁹ Die Gerichte erheben nun auf Grundlage des § 1 Gerichtskostengesetz in Verbindung mit den maßgeblichen Kostenvorschriften für ihre Tätigkeiten Kosten. Der Begriff der Kosten im justiziellen Sinn ist weit gefasst und unterteilt sich gemäß § 1 S. 1 GKG in Auslagen und Gebühren. Bei den Gebühren i.S.d. GKG handelt es sich um öffentliche Abgaben, die aus Anlass einer besonderen Inanspruchnahme des Staates³⁰ ohne Beziehung zu einem feststehenden oder exakt messbaren Aufwand der Justiz erhoben werden.³¹ Unter Auslagen versteht man hingegen Ausgaben für bestimmte tatsächliche Aufwendungen der Justiz, die entweder als Barauslagen oder als pauschale Abgeltung eines bestimmten Aufwandes anfallen.³² Ihnen kommt jedoch aufgrund ihres geringeren Umfangs keine so weitreichende Bedeutung zu.

1. Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren richtet sich gemäß § 3 Abs. 1 GKG grundsätzlich nach dem Wert des Streitgegenstandes (Streitwert), soweit nicht das Gesetz ausdrück-

²⁷ Fechner, Schutzlücken im System effektiven Rechtsschutzes bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen, S. 7 m.w.N.

²⁸ BVerfG NZS 2011, 18; BGH NJW-RR 2006, 1003; Binz/Dörndorfer/Zimmermann, GKG, § 1 Rn. 4; Dimde, Rechtsschutzzugang und Prozessfinanzierung im Zivilprozess, S. 38.

²⁹ Hartmann, Kostengesetze, § 1 GKG Rn. 2; 10.

³⁰ BAG GRUR 1982, 557.

³¹ Meyer, GKG, § 1 Rn. 56; Hartmann, Kostengesetze, Einl II A Rn. 7.

³² Binz/Dörndorfer/Zimmermann, GKG, § 1 Rn. 6; Hartmann, Kostengesetze, Einl II A Rn. 15; Meyer, GKG, § 1 Rn. 60.

lich Festgebühren (ohne Rücksicht auf den Streitwert) vorschreibt. In den §§ 39-60 GKG finden sich Vorschriften über die Berechnung des Streitwertes. Aufgrund der Verweisung des § 48 Abs. 1 GKG finden die §§ 3-9 ZPO, nach welchen auch der Prozessstreitwert bemessen wird, bei der Berechnung des Gebührenstreitwertes Anwendung. § 34 GKG enthält einen Verweis auf Anlage 2 zum GKG, aus dessen Gebührentabelle der Betrag der konkreten streitwertabhängigen Gebühren (Wertgebühren) zu entnehmen ist. Sie entstehen allein durch Erfüllung des sie verursachenden Tatbestandes³³ und werden in der Regel auch zu diesem Zeitpunkt gemäß § 6 GKG fällig, soweit sich aus § 9 GKG nicht etwas anderes ergibt. Für welche Tatbestände die Gerichte im Verlaufe eines Gerichtsverfahrens Kosten erheben können, ist gemäß § 3 Abs. 2 GKG abschließend im Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum GKG) geregelt. Von Bedeutung ist vorliegend insbesondere die Gebühr für das „Verfahren im Allgemeinen“, welche im ersten Rechtszug (KV 1210) in Höhe der dreifachen Gebühr anfällt. Sie kann jedoch gemäß § 35 GKG aufgrund ihres Pauschalcharakters in jedem Rechtszug nur einmal erhoben werden, unabhängig von der Häufigkeit der gerichtlichen Tätigkeit.³⁴ Da ein Rechtszug im Sinne des GVG mit der Einreichung der Klage beginnt,³⁵ wird die Gebühr nach KV 1210 bereits zu diesem Zeitpunkt fällig.

2. Vorauszahlungspflicht

Das GKG enthält zur Sicherung des staatlichen Gerichtskostenanspruchs einige Vorschriften, die zur Folge haben, dass Gerichtskosten teilweise vorfinanziert werden müssen. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen einer Vorauszahlung, wonach vor Entrichtung bereits fälliger Gebühren keine Handlung vorgenommen werden soll,³⁶ und einem Vorschuss, danach sind Beträge zur Deckung noch nicht fälliger Kosten zum Zwecke späterer Verrechnung auf die tatsächlich entstehenden Gebühren im Voraus zu entrichten.³⁷

Gemäß § 12 Abs. 1 GKG soll in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Klage erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zugestellt werden. Die Rechtshängigkeit einer Klage wird somit von der Vorauszahlung der Verfahrensgebühr abhängig gemacht. Einige Ausnahmen von diesen Zahlungspflichten enthält § 14 GKG. Danach gilt § 12 GKG zunächst nicht für Antragsteller denen Prozesskostenhilfe (§ 14 Nr. 1 GKG) bewilligt wurde oder, denen Gebührenfreiheit (§ 14 Nr. 2 GKG) zusteht. Die Gebührenfreiheit stellt sich als

³³ Meyer, GKG, § 6 Rn. 4; Binz/Dörndorfer/Zimmermann, GKG, § 1 Rn. 6.

³⁴ Dimde, Rechtsschutzzugang und Prozessfinanzierung im Zivilprozess, S. 41.

³⁵ Hartmann, Kostengesetze, § 35 GKG Rn. 5.

³⁶ BeckOK KostR/Toussaint GKG § 10 Rn. 5; Binz/Dörndorfer/Zimmermann, GKG, § 10 Rn. 1; Hartmann, Kostengesetze, § 10 GKG Rn. 1.

³⁷ Meyer, GKG, § 10 Rn. 2; BeckO-KostR/Toussaint, GKG § 10 Rn. 2.

Teil der Kostenfreiheit nach § 2 GKG dar, deren Fallgruppen in der vorliegenden Untersuchung für den Anspruchsinhaber nicht maßgeblich sind.

Zudem entfällt die Vorauszahlungspflicht, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht aussichtslos oder mutwillig erscheint und wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Antragsteller entweder Zahlungsschwierigkeiten hat oder eine Verzögerungsgefahr besteht. Im ersten Fall ist der Antragsteller nicht unvermögend, sonst käme eine Prozesskostenhilfe und Nr. 1 in Betracht, ihm fehlen aber trotzdem die erforderlichen Barmittel, weil er Vermögensteile nicht oder nicht in zumutbarer Weise sofort flüssigmachen kann. Sobald die Schwierigkeiten entfallen, ist er zur Leistung verpflichtet und wird somit nicht von der Zahlung befreit. Daher ist, sofern keine Ausnahmen eingreifen, bereits bevor das Gericht die Klage überhaupt zustellt, ein von der Streitwerthöhe abhängiger Betrag an die Gerichtskostenkasse vorab zu leisten.

3. Schuldner

Wer für den entstandenen Kostenanspruch der Staatskasse einzustehen hat und damit Kostenschuldner ist, wird in den §§ 22-33 GKG geregelt.³⁸ § 22 Abs. 1 GKG begründet zunächst eine Antragstellerhaftung nach dem Veranlasserprinzip. Danach wird in erster Linie derjenige in Anspruch genommen, der das Verfahren des Rechtszuges beantragt hat. Diese Haftung besteht ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens und auf eine etwaige Kostenentscheidung des Gerichts.³⁹ Somit trifft zunächst den Kläger die Kostenschuld, da er das Gerichtsverfahren durch die Einreichung der Klageschrift initiiert hat.

Daneben nennt das Gesetz in § 29 GKG weitere Kostenschuldner. Insbesondere der Entscheidungsschuldner (§ 29 Nr. 1 GKG) und der Vergleichs- oder Übernahmeschuldner (§ 29 Nr. 2 GKG) sind insoweit von Bedeutung. Entscheidungsschuldner ist, wem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind. Der Vergleichsschuldner haftet hingegen aufgrund einer ausdrücklichen oder von Gesetzes wegen unterstellten (§ 98 ZPO) Erklärung, dass die Kosten übernommen werden.

Gemäß § 31 Abs. 1 GKG haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner, mit der Folge, dass die Gerichtskostenkasse die Zahlung von jedem Schuldner nach ihrem Belieben verlangen kann.⁴⁰ Bei den Schuldnern nach § 29 Nr. 1 und Nr. 2 GKG handelt es sich indessen gemäß § 31 Abs. 2 GKG um Erstschuldner, weshalb diese primär in Anspruch genommen werden sollen. Die Haftung anderer Schuld-

³⁸ Musielak/Voit/Lackmann, ZPO, vor § 91 Rn. 6; MüKoZPO/Schulz ZPO § 91 Rn. 5-6.

³⁹ Binz/Dörndorfer/Zimmermann, GKG, § 22 Rn. 1; Meyer, GKG, § 22 Rn. 3; Hartmann, Kostengesetze, § 22 GKG Rn. 1.

⁴⁰ Palandt/Grüneberg, § 421 Rn. 1; Staudinger/Noack, § 421 Rn. 2; Soergel/Gebauer, § 421 Rn. 2; BaRo/Gehrlein, § 421 Rn. 1; MüKoBGB/Bydlinski, § 421 Rn. 1.

ner soll nur geltend gemacht werden, sofern eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Erstschuldners erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint. Damit kann der Kläger zwar davon ausgehen, dass die Gerichtskasse im Falle seines Obsiegens den Beklagten bei der Einforderung der Gerichtskosten heranziehen wird, jedoch ist damit noch nicht gewährleistet, dass er von dieser Kostenlast tatsächlich befreit wird. Sofern der Beklagte nicht im Stande ist die Gerichtskosten zu zahlen, kann sich das Gericht an den Kläger im Wege der Antragstellerhaftung als Zweitschuldner wenden und von ihm die Zahlung der Gerichtskosten verlangen. Somit trägt der Kläger selbst bei der erfolgreichen Geltendmachung seines Anspruchs das Insolvenzrisiko des Beklagten im Rahmen der Gerichtskosten.

II. Rechtsanwaltskosten

Als zweiter großer Rechnungsposten im Rahmen der Prozesskosten kommen auf den Anspruchsinhaber die Rechtsanwaltskosten zu. Aufgrund der Komplexität des Rechtssystems kommt der juristische Laie bei einer sinnvollen und erfolgsorientierten Verfolgung seiner Ansprüche nicht umhin, einen Anwalt als rechtlichen Beistand zu mandatieren.⁴¹ Selbst, wenn der materielle Anspruch eindeutig zu sein scheint, erfordert die prozessuale Geltendmachung die Fachkenntnisse des Anwalts. Dies gilt umso mehr, als sich der Anspruchsinhaber einem starken Gegner gegenüber sieht. Zudem normiert § 78 ZPO ab der landgerichtlichen Instanz ohnehin einen Anwaltszwang.

1. Gesetzliche Reglementierung

Das Vertragsverhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt und dessen Zustandekommen werden vorrangig durch die Regelungen des bürgerlichen Rechtes bestimmt. Die Vergütung der Rechtsanwälte untersteht hingegen nicht der freien Verhandlungsdisposition der Vertragsparteien, sondern ist in dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geregelt, welches insoweit einige Sonderbestimmungen im Verhältnis zum BGB enthält. Gemäß § 49 b Abs. 1 S. 1 BRAO ist die Vereinbarung geringerer Gebühren und Auslagen, als das RVG sie vorsieht, unzulässig. Lediglich im Einzelfall darf der Rechtsanwalt davon abweichen um besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere um dessen Bedürftigkeit, Rechnung zu tragen. Dies ist jedoch erst nach Erledigung des Auftrages möglich (§ 49 b Abs. 1 S. 2 BRAO). Im Hinblick auf die Vergütung des Rechtsanwaltes werden der Privatautonomie durch das RVG somit Grenzen gesetzt.

⁴¹ Hommerich/Kilian, Mandanten und ihre Anwälte, S. 7.

2. Der Gebührenanspruch

Unter welchen Voraussetzungen ein Gebührenanspruch des Rechtsanwalts entsteht, ist in den Gebührentatbeständen des Vergütungsverzeichnisses im RVG abschließend normiert. Es handelt sich hier um ein Pauschalvergütungssystem, wonach jeweils eine Reihe von Tätigkeiten des Anwalts durch einen vereinheitlichten Tatbestand abgegolten wird, ohne dass die einzelne Tätigkeit tatsächlich vorgenommen werden muss. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind zwei Gebührentypen vorgesehen, eine Verfahrensgebühr (VV 3100: 1,3) und eine Termingebühr (VV 3104: 1,2). Damit beträgt der Gebührensatz in einem Verfahren mit mündlicher Verhandlung 2,5, unabhängig von einer Beweisaufnahme. Ein Verfahrensauftrag ist gegeben, wenn entweder eine gerichtliche Entscheidung oder eine Protokollierung herbeigeführt werden soll. Außergerichtliche Tätigkeiten sind in VV Teil 2 geregelt und werden in der Regel durch Gebührensatzrahmen vergütet.

Die Höhe der Gebühren wird gemäß § 2 RVG grundsätzlich nach dem Gegenstandswert berechnet, also dem Wert den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat, soweit sich aus dem Gesetz nichts Anderes ergibt. Die Höhe der Vergütung richtet sich gemäß § 2 Abs. 2 RVG nach dem Vergütungsverzeichnis. Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist das Recht oder Rechtsverhältnis auf das sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts bezieht.⁴² Der Gegenstand bestimmt sich nach dem Auftrag des Auftraggebers, wobei der objektive Geldwert des Gegenstandes, ausgedrückt in Euro,⁴³ maßgeblich ist. § 23 Abs. 1 S. 1 und S. 2 RVG verweisen zur Berechnung des Gegenstandswertes auf die für Gerichtsgebühren maßgeblichen Wertvorschriften, sofern der Rechtsanwalt in einem gerichtlichen Verfahren tätig wird. Wird der Rechtsanwalt außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens tätig, dann wird der Gegenstandswert in gleicher Weise bemessen, wenn der Gegenstand der Tätigkeit auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte, § 23 Abs. 1 S. 3 RVG. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind daher die §§ 41 bis 49 GKG, §§ 3-9 ZPO maßgebend. Es kann somit auf die Ausführungen bei den Gerichtskosten verwiesen werden. Die volle Wertgebühr ist dann der Tabelle des § 13 Abs. 1 S. 3 Anlage 2 zu entnehmen. Neben den Wertgebühren kennt das RVG auch die Rahmengebühren nach § 14 RVG. Es handelt sich dabei um solche Gebühren, die nicht fest nach dem Gegenstandswert berechnet werden, für die das Gesetz vielmehr einen Gebührenrahmen geschaffen hat, der nur in seiner oberen und unteren Grenze bestimmt ist.⁴⁴ Sie erscheinen in zwei Arten, als Betragsrahmengebühr und als Gebührensatzrahmen. Bei Betragsrahmengebühren sind die Gebühren dem Mindest- und Höchstbetragsrahmen nach

⁴² BeckOK RVG/v. Seltmann RVG § 2 Rn. 9-12; Gerold/Schmidt/Mayer, § 2 RVG Rn. 6.

⁴³ Gerold/Schmidt/Mayer, § 2 RVG Rn. 7; Bischof/Jungbauer/Bischof, § 2 RVG Rn. 23.

⁴⁴ BeckOK RVG/v. Seltmann RVG § 14 Rn. 1; Gerold/Schmidt/Mayer, § 14 RVG Rn. 1.

bestimmt.⁴⁵ Beim Gebührensatzrahmen bestimmt das Gesetz den unteren und den oberen Gebührensatz. Im Grunde handelt es sich dabei auch um Wertgebühren, es bleibt jedoch dem Rechtsanwalt vorbehalten die Gebühr im Einzelfall nach billigem Ermessen zu bestimmen.⁴⁶ Zu berücksichtigen sind dabei der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, die Bedeutung der Angelegenheit sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers. Gemäß § 15 Abs. 2 RVG darf der Rechtsanwalt die Gebühren in jedem Rechtszug derselben Angelegenheit nur einmal fordern. Dadurch wird seine gesamte Tätigkeit, vom Auftrag bis zum Ende des Rechtszugs, abgegolten, § 15 Abs. 1 RVG, soweit keine besondere Gebühr vorgesehen ist.

3. Vergütungsvereinbarung

Dem Rechtsanwalt bleibt es unbenommen Vereinbarungen über eine höhere als die gesetzliche Vergütung zu treffen.⁴⁷ Die Höhe der Vergütung kann sowohl als Pauschalhonorar als auch als Stundensatz⁴⁸ vereinbart werden, sie muss sich aber gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 RVG in einem angemessenen Rahmen halten. Die Verbreitung und Üblichkeit derartiger Vereinbarungen hängt teilweise von den jeweiligen Rechtsgebieten aber auch der Kanzleigröße ab.⁴⁹

Insbesondere im Wirtschaftsrecht haben sich Honorarvereinbarungen mittlerweile etabliert.⁵⁰ Natürlich hat der Kläger stets die Wahl, ob er sich von einem Rechtsanwalt vertreten lässt der eine zusätzliche Honorarvereinbarung fordert oder von einem Anwalt der lediglich die Vergütung nach dem RVG verlangt. Die Höhe des Honorars trifft auch noch keine Aussage über die Qualität der Vertretungsleistung. Allerdings bedürfen manche Sachverhalte einer außerordentlich speziellen Fachkenntnis, um eine erfolgreiche Rechtsverfolgung zu erreichen, die in der Regel teurer veranschlagt wird als die gesetzliche Vergütung.

⁴⁵ Mayer/Kroiß, RVG § 14 Rn. 5; BeckOK RVG/v. Seltmann RVG § 14 Rn. 2.

⁴⁶ Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, § 14 Rn. 4.

⁴⁷ Gemäß einer Umfrage des Soldan Instituts rechnen 75 Prozent der Rechtsanwälte auch auf der Grundlage einer Vergütungsvereinbarung ab, Hommerich/Kilian, Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwälte, S. 5.

⁴⁸ So gaben 81 Prozent der vom Soldan Institut befragten Rechtsanwälte die Vergütungsvereinbarungen abschließen an, Stundenhonorare zu vereinbaren, Hommerich/Kilian, Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwälte, S. 9.

⁴⁹ Hommerich/Kilian, Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwälte, S. 5.

⁵⁰ Hommerich/Kilian, Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwälte, S. 6.